



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Jugendhilfeplanung

Zahlen Daten Fakten

Jahresbericht 2018

Ausblick 2019 und 2020

Leistungen der Jugendhilfe

Landratsamt Reutlingen

Kreisjugendamt

Stand: 24.06.2019

Jugendhilfeplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Hinweise zum Bericht.....	3
2	Gesamtüberblick Transferleistungen und Einzelfallhilfe	4
3	Produktgruppe 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit	7
3.1	Einzelfallhilfen Jugendsozialarbeit § 13 Fallzahlen/Aufwand	7
3.2	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 11 - 14	8
4	Produktgruppe 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien	10
4.1	Einzelfallhilfen insgesamt §§ 18-20, 27, 29-42 Fallzahlen/Aufwand ohne Zahlfälle	10
4.2	Einzelfallhilfen Kostenerstattung an andere Jugendämter	13
4.3	Einzelfälle Erziehungsberatung § 28	13
4.4	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 16 - 18	15
5	Produktgruppe 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung.....	16
5.1	Kinderzahlen §§ 22 und 23 Kindertagesbetreuung.....	16
5.2	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote	17
6	Produktgruppe 36.80 Kooperation und Vernetzung	19
6.1	Einzelfälle Frühe Hilfen Fallzahlen/Aufwand.....	19
7	Produktgruppe 36.90 Unterhaltvorschussleistungen.....	21
7.1	Fallzahlen Einnahmen und Ausgaben	21
8	Aktuelle Entwicklungen 2019 und Ausblick 2020	22
8.1	Produkt 36.20 Jugendsozialarbeit	22
8.2	Produkt 36.30 Hilfe für jungen Menschen und Familien.....	23
8.3	Produkt 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung	28
8.4	Produkt 36.80 Kooperation und Vernetzung.....	29
8.5	Produkt 36.90 Unterhaltvorschussleistungen.....	30
	Anhang: Glossar.....	31

1 Einleitung und Hinweise zum Bericht

Der ZDF-Bericht ist ein Finanzbericht mit Zahlen, Daten und Fakten. Der aktuelle Bericht stellt die Daten aus 2017 und 2018 dar. Es werden darüber hinaus aktuelle Entwicklungen für das Jahr 2019 dargestellt und ein Ausblick für 2020 gegeben. Sofern für einzelne Maßnahmen Steuerungsvorhaben oder Besonderheiten zu benennen sind, werden diese dargestellt.

Der Finanzbericht (ZDF-Bericht) ist in Anlehnung an die Produkte, die auf der Basis der Systematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) entwickelt wurden, aufgebaut.

Er gibt Auskunft demnach über:

- Jugendarbeit
- Familienförderung
- Kindertagesbetreuung
- Erzieherische Hilfen

Der Bericht dient allen Verantwortlichen in der Jugendhilfe als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen.

Die Finanzdaten sind der Ergebnisrechnung des zentralen Rechnungswesens entnommen. Es werden **Aufwendungen und Erträge** für einzelfallbezogene Transferleistungen, **Zuschüsse zur Förderung der Jugendhilfe** und Aufwendungen für durchgeführte Angebote sowie für eigene Einrichtungen dargestellt.

In den detaillierten Darstellungen werden lediglich die Aufwendungen und nicht die Erträge abgebildet. Bei den Unterhaltsvorschussleistungen sind Ausgaben und Einnahmen abgebildet.

In den Produktgruppen sind unterschiedliche Transferleistungen enthalten. Diese werden in der Regel so dargestellt, dass sichtbar wird, in welchen Kategorien (ambulant, teilstationär und stationär) welcher Aufwand für wie viele Fälle entstanden ist.

Darüber hinaus wird produktbezogen abgebildet, welche Zuschüsse für Leistungen zur Förderung von Angeboten aufgewandt wurden. Zudem sind in diesen Übersichten Angebote aufgenommen, die vom Kreisjugendamt selbst erbracht wurden.

Fallzahlen werden immer für das gesamte Jahr angegeben. Sie setzen sich aus der Summe der am Stichtagszahl 31.12. laufenden und der im Jahr beendeten Fälle zusammen.

Glossar: Im Anhang befindet sich ein Glossar zu den Begriffen, die im Zusammenhang mit dem Finanzbericht relevant sind.

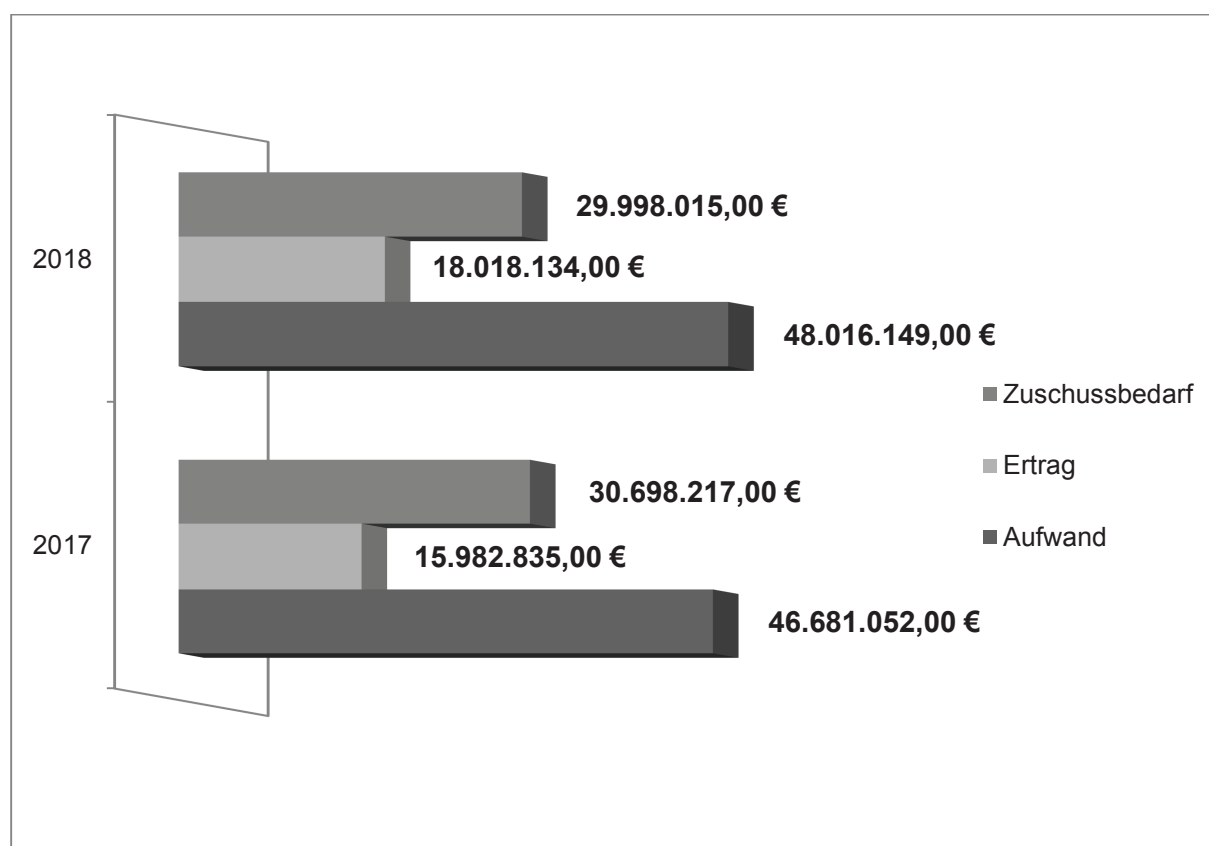
2 Gesamtüberblick Transferleistungen und Einzelfallhilfe

Der Gesamtüberblick der Transferleistungen wird über zwei Jahren abgebildet. Es handelt sich um die Aufwendungen, den Ertrag und den Zuschussbedarf für Einzelfälle der Produktgruppen:

36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien (ohne Erziehungsberatung)

36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung



Aufwand

Die Steigerung des Aufwands vom 2017 zu 2018 beträgt 2,9 % und umfasst **1.335.097,00 EUR**. Im Vergleich der Jahre 2016 zu 2017 wurde eine Steigerung um 8,5 % berechnet.

Die Veränderungen bezüglich des Aufwands in den einzelnen Produkten inkl. der Positionen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) stellen sich wie folgt dar:

36.20 Jugendsozialarbeit	- 409.388,00 EUR
36.30 Allgemeinde Familienförderung	+ 93.761,00 EUR
36.30 Hilfen für Familien mit Minderjährigen	- 2.026.990,00 EUR
36.30 Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	+ 1.280.178,00 EUR
36.30 Hilfen für junge Volljährige	+ 2.123.199,00 EUR
36.30 Inobhutnahmen	- 517.400,00 EUR
36.30 Kostenerstattungen an andere Jugendämter	+ 118.755,00 EUR
36.50 Kindertagesbetreuung	+ 985.587,00 EUR

Ein Betrag von 312.605,00 EUR ist global über alle vorgenannten Produkte hinweg abzuziehen. Die Aufwendungen gehören in andere Haushaltsjahre. Diese können den Hilfearten nicht zugeordnet werden.

Ertrag

Die Erträge fielen im Vergleich der Jahre 2017 zu 2018 höher aus. Es wurden **2.035.299,00 EUR**, bzw. 12,73 % mehr vereinnahmt.

Die Erträge sind durch Ersätze von UMA-Aufwand und Finanzausgleichszahlungen beeinflusst. Es wurden vereinnahmt:

Ersatz für UMA-Aufwand 2017: 7.838.426,00 EUR, 2018: 9.457.455,00 EUR,

Finanzausgleich Kindertagespflege 2017: 2.751.362,00 EUR, 2018: 3.362.392,00 EUR

Finanzausgleich für die Schulbegleitung 2017: 506.579,00 EUR, 2018: 578.778,00 EUR.

Die Ersätze betragen insgesamt 2017: 11.096.367,00 EUR und 2018: 13.398.625,00 EUR.

Dies bedeutet eine Steigerung von 2.302.258,00 EUR, bzw. 20,75 %.

Zuschussbedarf

Die Reduzierung des Zuschussbedarfs von 2017 auf 2018 beträgt 700.202,00 EUR, bzw. 2,3 %.

Bewertung der Situation im Hinblick auf die Zukunft

An dieser Stelle sei vermerkt, dass auch zukünftig von steigendem Bedarf auszugehen ist. Jedoch wird durch präventive Arbeit, Vernetzung und Koordination in den Sozialräumen gezielt gegengesteuert.

Zum präventiven Bereich gehören z. B. das Engagement in der Kindertagesbetreuung mit guter Elternarbeit und die offenen Angebote der Familienförderung. Auch die Schulsozialarbeit, die Mobile Jugendarbeit und die Arbeit in Verbänden nehmen Einfluss auf die Entwicklung von jungen Menschen in ihren Lebenswelten.

Durch die Vernetzung und Koordination im Sozialraum werden Bedarfe frühzeitig erkannt. Die Akteure können auf diese ressourcenorientiert reagieren. Gerade der allgemeine Soziale Dienst ist darauf ausgerichtet, Bedarfe im Einzelfall mit Blick auf die anderen Akteure vor Ort zu erörtern. Mit den Familien wird erarbeitet, wer oder was bei der jeweiligen Problemlage, wie helfen kann. Die Ressourcen im Sozialraum werden dazu aktiviert und genutzt.

Zudem ist es die zentrale Aufgabe der Frühen Hilfen, Vernetzung zu bewirken, damit alle, Leistungen, die für Familien mit jungen Kindern zur Verfügung stehen, optimal zum Einsatz kommen.

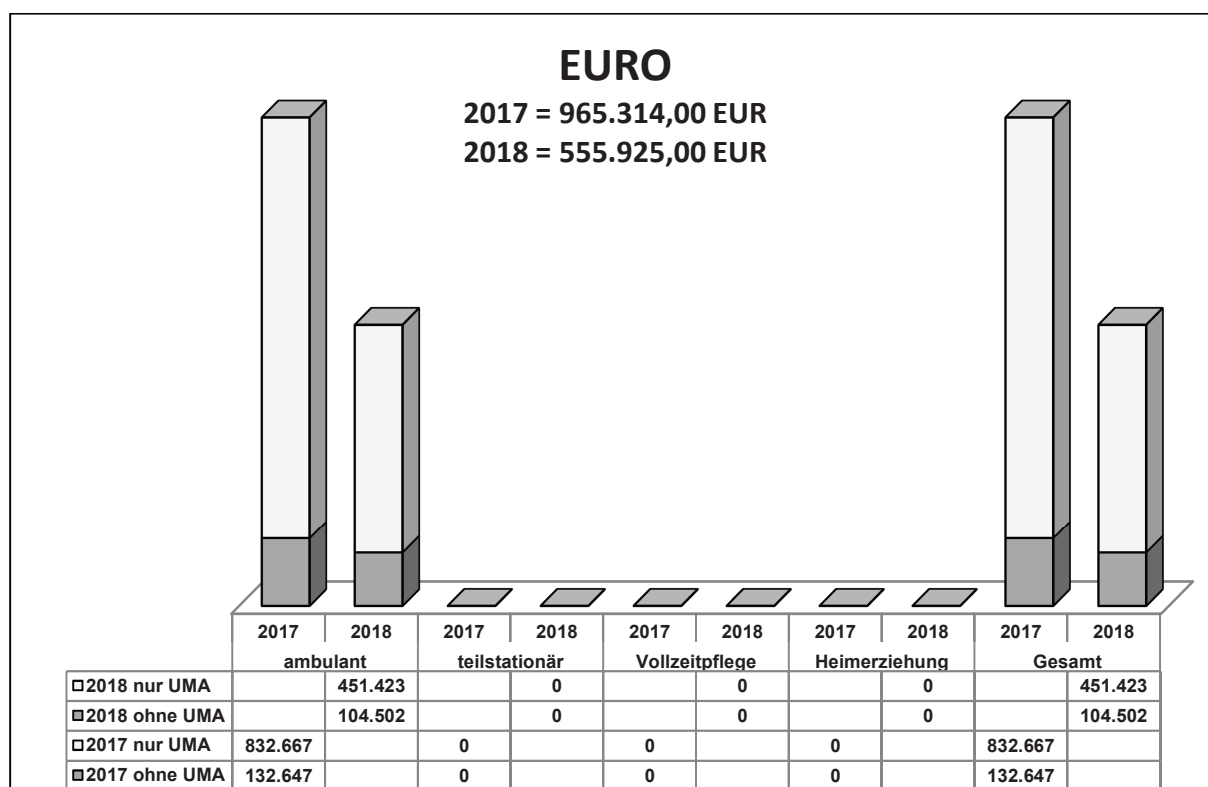
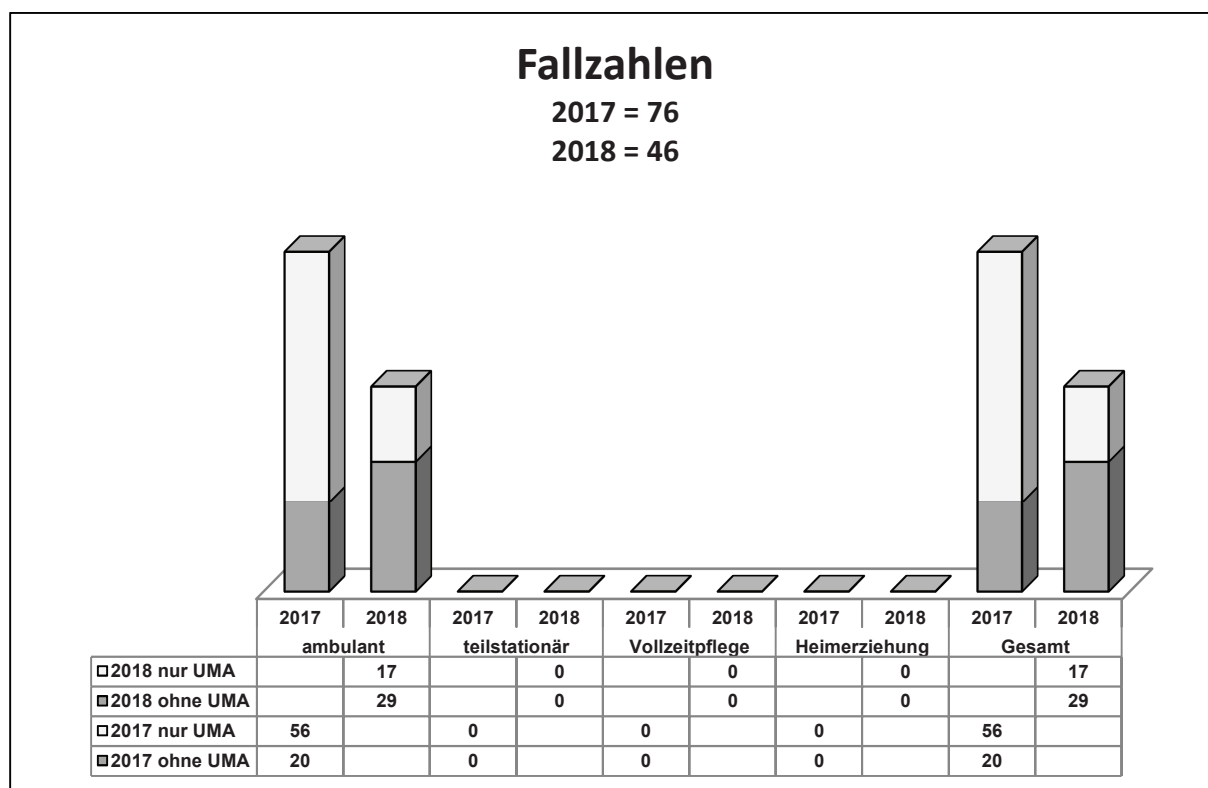
Ein Beispiel für die Vernetzung und Koordination ist auch das Systemsprenger-Projekt, bei dem es um die Zusammenschau mehrere Träger auf einen Hilfebedarf bei einem jungen Menschen geht. Es wird gemeinsam ein effizientes Hilfeangebot entwickelt.

Im Detail wird auf die Veränderung des Aufwands bei den Transferaufwendungen in den folgenden Tabellen eingegangen. Dabei ist eine Abweichung von unter 0,01 % über alle Produkte hinweg aufgrund von Rundungen nicht dargestellt.

3 Produktgruppe 36.20

Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

3.1 Einzelfallhilfen Jugendsozialarbeit § 13 Fallzahlen/Aufwand



3.2 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 11 - 14

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2017	2018**	2017	2018*, **
§ 11	Jugendarbeit	Freizeitmaßnahmen	29	23	43.368 €	42.428 €
§ 11	Jugendarbeit	Besondere Aufwendungen in der Jugendarbeit	1	1	2.750 €	2.750 €
§ 11	Jugendarbeit	Forum 22	1	1	8.391 €	8.558 €
§ 11	Jugendarbeit	Mentorinnenprojekt BING.LISA	1	1	8.843 €	9.020 €
§ 12	verbandliche Jugendarbeit	Kreisjugendring Reutlingen e. V.	1	1	45.212 €	46.116 €
§ 12	verbandliche Jugendarbeit	Ring politischer Jugend Reutlingen	1	1	6.657 €	6.790 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Schulsozialarbeit, nur Anteil Jugendhilfe	73 Schulen 54,8 Stellen	75 Schulen 57,8 Stellen	933.884 €	1.057.550 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit	7 Standorte 7,75 Stellen	7 Standorte 9,25 Stellen	281.830 €	318.650 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Kulturwerkstatt	1	1	15.844 €	16.160 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Schulverweigererprojekt	1	1	22.965 €	23.424 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Jugendberufshilfe nur Anteil Jugendhilfe	1	1	20.600 €	20.000 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Kein junger Mensch darf verloren gehen		1		71.341 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	„HaLT Hart am Limit“	1	1	32.148 €	32.791 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Pro Familia, Beratungsarbeit u. a. als präventiver Jugendschutz	1	1	20.188 €	16.000 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Wirbelwind e. V., Referentinnenstelle	1	1	28.793 €	29.368 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Frauenhaus Reutlingen e. V., Kinderpsychodramagruppe	1	1	12.485 €	12.735 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Pro Familia, Beratung Menschen mit Handicap und Fluchthintergrund		1		4.000 €
Eigene Angebote						
§ 11	Jugendarbeit	Kinder-Winterzirkus Camp für Kinder	1	1	5.800 €	4.000€
§ 11/ § 13	Jugendarbeit	Fortbildungen	3	3	1.812 €	1.480€
§ 11	Jugendarbeit	Jugendnetz: Web-basierte Kommunikationsplattform	1	1	0 €	0€
§ 11	Jugendarbeit	Qualipass und „Mitmachen Ehrensache“	1	2	400 €	2.760€
Gesamt					1.491.970€	1.725.921€

* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise

** Mobile und Schulsozialarbeit = Haushaltsansatz

Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

Veränderungen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Einzelfallhilfen

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden 30 Hilfen weniger in Anspruch genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich ein Rückgang von 39,47 %. Die Veränderung vollzog sich hauptsächlich bei den UMA von 56 Fällen im Jahr 2017 auf 17 Fälle im Jahr 2018.

Bei den regulären Hilfefällen handelt es sich um ergänzende Leistungen zur Beschulung in einer privaten Sonderberufsschule sowie eine notwendige Versorgung von jungen Menschen im Schülerwohnheim.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurde wegen des Fallzahlenrückgangs zur Finanzierung der Hilfen **409.388,00 EUR** bzw. 42,41 % weniger benötigt als im Jahr 2017.

Veränderung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Fördermaßnahmen

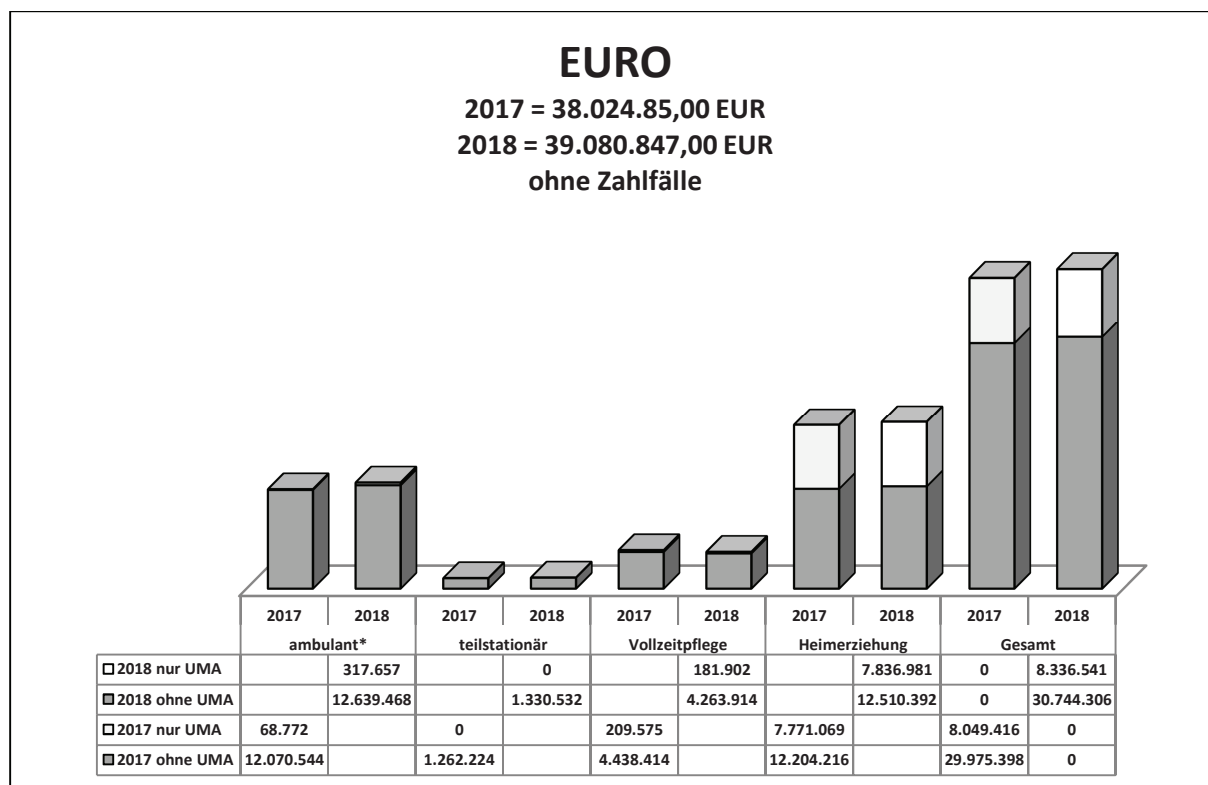
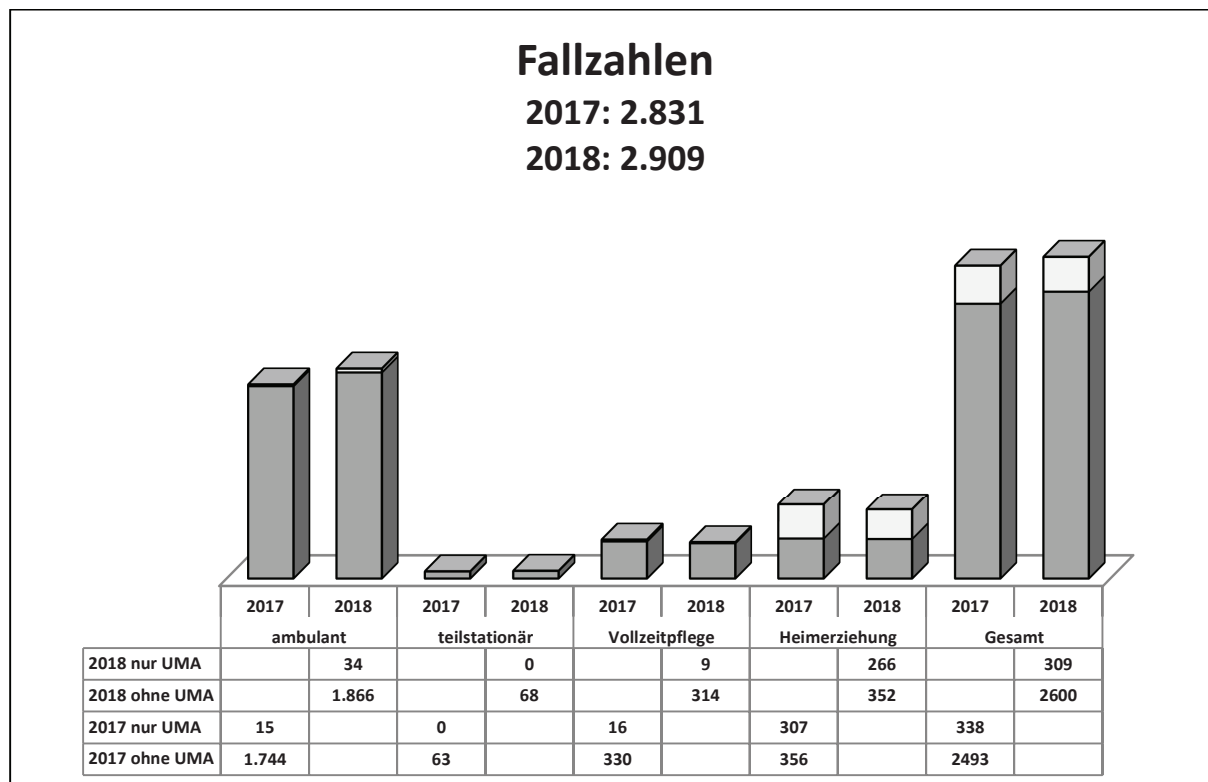
Der erhöhte Gesamtaufwand im Jahr 2018 gegenüber 2017 resultiert überwiegend aus der Dynamisierung der Fördersumme um 2 %. Hierbei ist zu beachten, dass es sich in 2017 um den Netto Aufwand handelt nach Prüfung der Verwendungsnachweise und 2018 um die Haushaltsansätze.

Zwei Projekte sind im Jahr 2018 erstmals aufgenommen worden. Es handelt sich um das Projekt „Kein junger Mensch darf verloren gehen“, welches gemeinsam mit dem Jobcenter im Landkreis Reutlingen durchgeführt wird. Es geht darum junge Menschen, die ihre Schulpflicht nicht absolvieren, zu erreichen und sie zu motivieren, einen Schulabschluss bzw. einen Berufsabschluss zu verfolgen. Neu ist auch das Angebot von Pro Familia, bei welchem Menschen mit Handicap und Fluchthintergrund beraten werden.

4 Produktgruppe 36.30

Hilfen für junge Menschen und Familien

4.1 Einzelfallhilfen insgesamt §§ 18-20, 27, 29-42 Fallzahlen/Aufwand ohne Zahlfälle



Im Weiteren werden die Veränderungen detailliert aufgeführt.

§§ 18 - 20 Einzelfallhilfen Familienförderung

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurde eine Hilfe weniger in Anspruch genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich eine Reduzierung von 1,12 %. In diesem Bereich handelt es sich um ambulante und um stationäre Hilfen.

Zu den ambulanten Hilfen gehören die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20). Hier gab es eine Zunahme vom Jahre 2017 auf 2018 um 7 Fälle.

Bei den stationären Unterbringungen von Müttern mit ihren Kindern (§ 19) wurden 8 Fälle weniger im Vergleichszeitraum gezählt.

Vom Allgemeinen Sozialen Dienst wurden die Hilfen nach § 20 gezielt eingesetzt. Die Hilfe bei Notsituationen ist zeitlich begrenzt. Die Familien werden unterstützt, Lösungen zu finden, um ihre Situation aus eigenen Kräften zu bewältigen. Es geht dabei nicht um erzieherische Bedarfe, sondern um Entlastung und Ersatz der erziehenden Person, weil diese schwer psychisch oder körperlich erkrankt ist und die Krankenkasse eine weitere Gewährung von Haushaltshilfe nicht leistet. Zum einen werden solche familiären Situationen häufiger als in früheren Zeiten im Kreisjugendamt bekannt, weil z. B. Dienste des Gesundheitswesens und auch die Krankenkasse an die Leistungen der Jugendhilfe verweisen, zum anderen fehlen in Familien zunehmend Unterstützungsmöglichkeiten und entlastende Ressourcen, die solche Notsituationen zu überwinden helfen. Um Familien in diesen oft „schicksalhaften“ Situationen nicht allein zu lassen, wird eine Erkrankung eines Elternteils als vorübergehende Notsituation definiert und durch die Hilfe nach § 20 gemildert.

Die Schwankungen bei den stationären Unterbringungen: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) sind im berechneten Rahmen nicht ungewöhnlich. Die Fallzahlen sind nicht prognostizierbar.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Hilfen **93.761,00 EUR** bzw. 10,72 % mehr benötigt als im Jahr 2017. Der gesamte Bereich umfasst 2018 968.771,00 EUR und in 2017 857.011,00 EUR. Die kaum veränderte Fallzahl im Verhältnis zum Aufwand hängt mit Laufzeiten der Fälle zusammen. Ein Fall kann 2-3 Monate laufen und ein anderer 12 Monate. Letzterer schlägt deutlich stärker zu Buche.

§ 27 Einzelfallhilfen für Familien mit Minderjährigen

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden bei den Minderjährigen 12 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich eine Zunahme von 0,67 %. Insgesamt werden 1.783 Fälle im Jahre 2017 gezählt und 1.795 im Jahre 2018. Im Vergleich der Jahre 2018 zu 2017 ist eine Zunahme von 82 Fällen im ambulanten Bereich - ohne UMA - zu registrieren und eine deutliche Reduzierung der Fallzahlen in der Heimerziehung bei den UMA auffällig: Im Jahre 2017 wurden 121 Fälle gezählt und 62 im Jahr 2018.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Hilfen wegen der Rückgänge der UMA-Heimerziehung **2.026.990,00 EUR** bzw. 8,44 % weniger benötigt als im Jahr 2017.

§ 35a Einzelfallhilfen für seelisch behinderte junge Menschen

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden 34 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich eine Steigerung von 7,67 %. Im Jahre 2017 wurden 443 Fälle gezählt und 2018 477. Auffallend ist hier die Zunahme im ambulanten Bereich um 31 Fälle, wovon 26 Fälle auf die Zunahme der Schulbegleitung entfallen.

Eine Erklärung für diese Veränderung ist eindeutig die Zunahme der ambulanten Maßnahme: Schulbegleitung. Bei immer mehr Kindern wird eine seelische Erkrankung oder schwerwiegende Entwicklungsstörung diagnostiziert. Im Kreisjugendamt folgt eine sehr differenzierte sozialpädagogische Überprüfung der Teilhabe dieser Kinder an der Gesellschaft. Sind sie durch ihre Erkrankung an der Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt, liegt eine seelische Behinderung vor und die Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Mehr Diagnosen führen zu mehr Teilhabeüberprüfungen und somit auch zu einem Anstieg der Fallzahlen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a. Die Gewährung von Eingliederungshilfe hat damit eine wesentliche Bedeutung bei der Umsetzung des Inklusionsgedanken.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Hilfen **1.280.178,00 EUR** bzw. 26,11 % mehr benötigt als im Jahr 2017. Der Gesamtaufwand betrug 4.902.458,00 EUR im Jahr 2017 und 6.182.636,00 im Jahr 2018. Hier ergibt sich der Mehraufwand im Vergleichszeitraum 2017 zu 2018 aus dem ambulanten und teilweise aus dem Heimbereich.

§ 41 Einzelfallhilfen für junge Volljährige

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden 79 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich eine Steigerung von 22,51 %. 62 Fälle waren es im Bereich der Heimerziehung bei den UMA mehr als im Vergleichszeitraum.

Die Steigerung der Fälle kommt zustande, da viele UMA das 18. Lebensjahr innerhalb des Jahres 2018 erreicht haben und die Fälle nun bei den jungen Volljährigen zählen.

Die jungen Menschen reisen häufig erst im Laufe ihres 17. Lebensjahres in Deutschland ein. Der Spracherwerb, die Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Normen, die Bewältigung der häufig traumatisierenden Erfahrungen in den Herkunftsländern und auf der Flucht erfordert meist eine Gewährung von Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus. Es ist bei den meisten UMA nicht zu erwarten, dass die Jugendhilfe mit Beginn der Volljährigkeit endet.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Hilfen **2.123.199,00 EUR** bzw. 30,22 % mehr benötigt als im Jahr 2017. Der Gesamtaufwand umfasste 2017 7.025.349,00 EUR und 9.148.548,00 EUR im Jahr 2018. Der deutliche Anstieg ist bedingt durch die Aufwendungen für die stationären UMA-Maßnahmen. Der Aufwand korrespondiert mit dem Rückgang der Heimerziehung für UMA-Maßnahmen bei den Minderjährigen.

§ 42 Inobhutnahmen

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden 46 Minderjährige weniger in Obhut genommen als im Jahr 2017. Damit errechnet sich ein Rückgang von 27,88 %. Im Jahr 2017 wurden 165 Inobhutnahmen registriert und 2018 119.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Inobhutnahmen **517.400,00 EUR** bzw. 39,87 % weniger benötigt als im Jahr 2017. Der Verminderung des Aufwands steht im Zusammenhang mit den rückläufigen UMA-Inobhutnahmen.

4.2 Einzelfallhilfen Kostenerstattung an andere Jugendämter

Fallzahlen: Im Jahr 2017 wurden 50 Fälle gezählt und im Jahr 2018 56 Fälle, somit 6 Fälle mehr. Damit errechnet sich eine Steigerung von 12,00 %.

Aufwand: Im Jahr 2017 wurden für alle Fälle 422.504,00 EUR und im Jahr 2018 541.260 EUR aufgewendet. Es wurde somit zur Finanzierung der Kostenerstattungen **118.755,00 EUR** bzw. 28,11 % mehr benötigt als im Jahr 2017.

4.3 Einzelfälle Erziehungsberatung § 28

Fallzahlen: Im Jahr 2018 wurden 102 Fälle mehr gezählt als im Jahre 2017. 2017 wurden 1.203 Beratungen das gesamte Jahr über in Anspruch genommen und 1.305 im Jahr 2018. In den Fallzahlen sind auch die Beratungsfälle der vom Landkreis geförderten Erziehungsberatung der Diakonie enthalten.

Aufwand: Im Jahr 2018 waren 19 Personen (Teilzeit oder Vollzeit) bei den 3 Beratungsstellen des Landkreises eingesetzt, deren Arbeitgeberaufwand sich mit 876.814,00 EUR be-

misst. Im Jahr 2017 waren es 15 Personen mit einem Arbeitgeberaufwand von 759.469,00 EUR.

Bei der Erziehungsberatung der Diakonie werden 3 Vollzeitstellen im Jahr 2018 mit 70.597,00 EUR und 3 Vollzeitstellen im Jahr 2017 mit 69.213,00 EUR gefördert.

4.4 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 16 - 18

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2017	2018	2017	2018*
§ 16	Familienförderung	Wies-Projekt	1	1	11.152 €	11.375 €
§ 16	Familienförderung	Deutscher Kinderschutzbund, Geschäftsleitung	1	1	15.438 €	15.438 €
§ 16	Familienförderung	Deutscher Kinderschutzbund, Familienpaten	1	1	12.624 €	12.876 €
§ 16	Familienförderung	Frauenhaus Reutlingen e. V. Fachdienst für Kinder	1	1	1.530 €	1.561 €
§ 18	Beratung Personensorge	Kath. Erwachsenenbildung e. V., Alleinerziehenden-Arbeit	1	1	3.312 €	3.378 €
Eigene Angebote durch Sachmittel						
§ 16	Familienförderung i.V. mit dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz	Sachmittel im Rahmen der Vernetzungsarbeit Frühe Hilfen	1	4	25.896 €	17.183€
§ 16	Familienförderung	Familienförderung	1	3	293 €	14.837 €
§ 18	Beratung Personensorge	Dezentrale Treffs für Alleinerziehende in Gemeinden	3	3	6.174 €	7.194 €
Gesamt					76.419 €	83.842€

* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise
Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

Veränderung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Fördermaßnahmen

Durch die jährliche Dynamisierung veränderte sich der Aufwand bei Projekten.

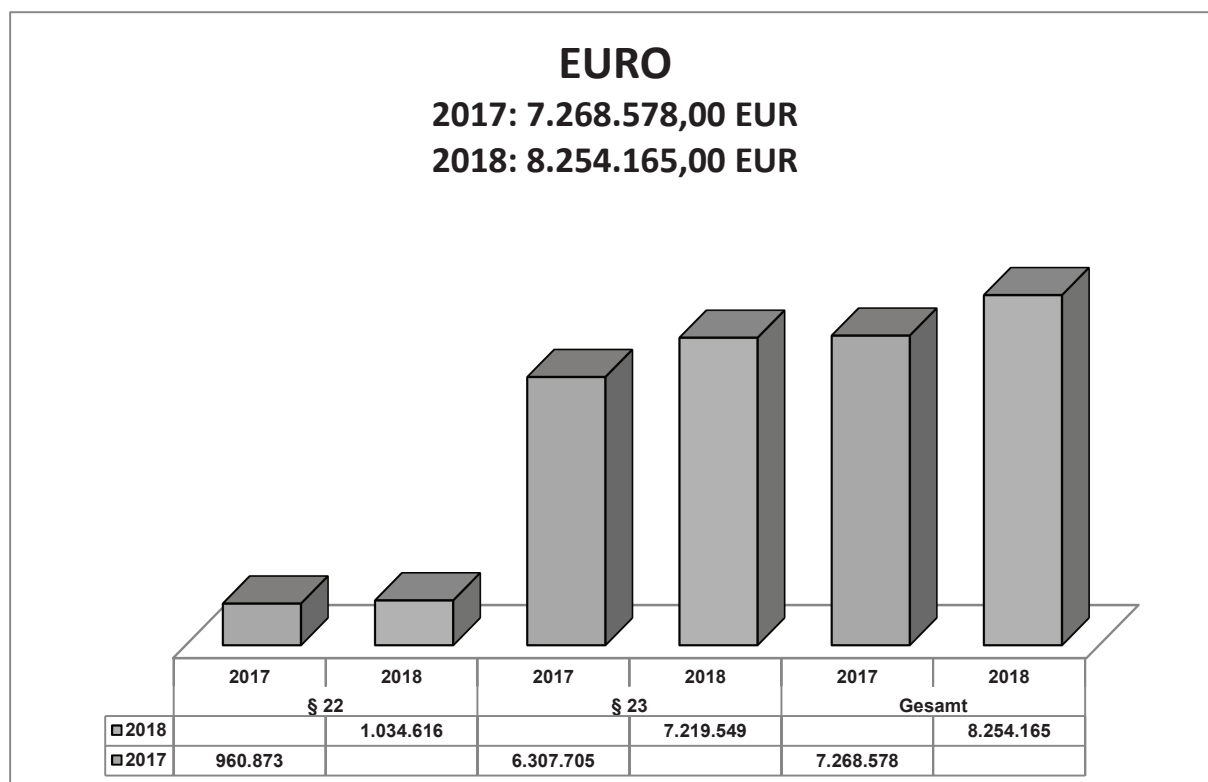
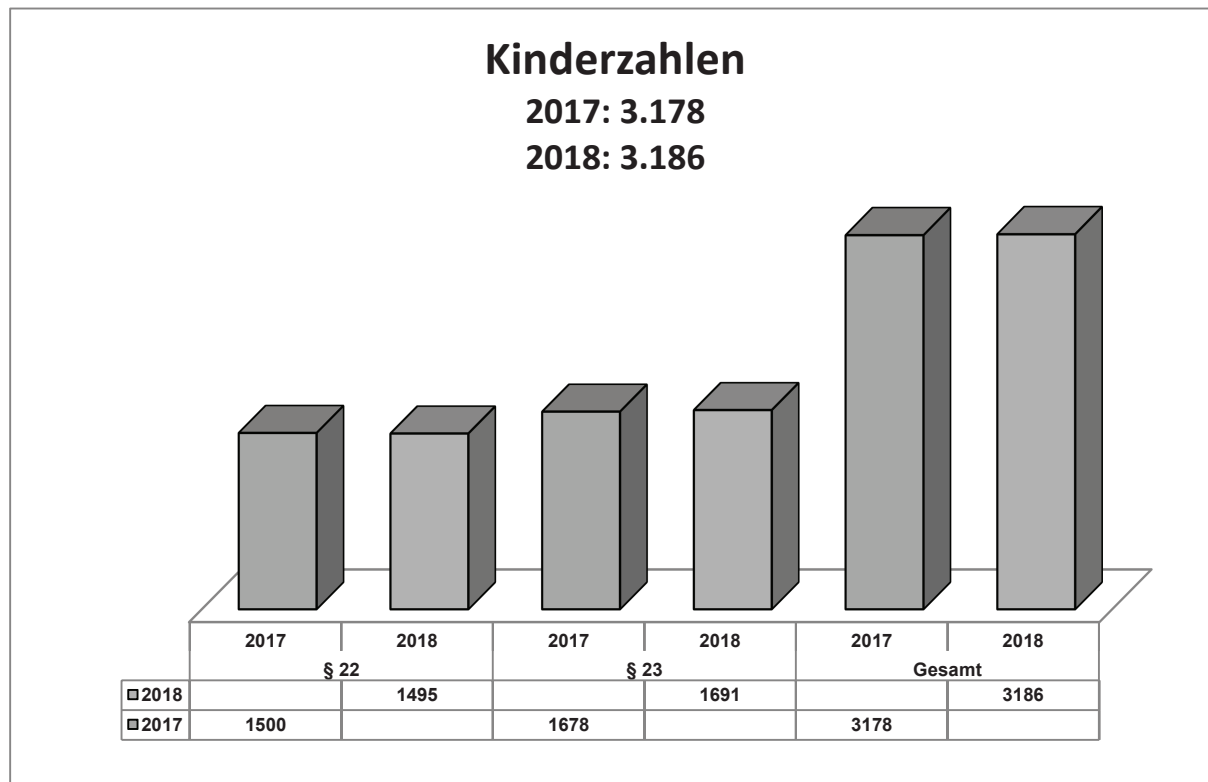
Die Sachmittel bei den Frühen Hilfen beziehen sich auf Positionen bei Netzwerktreffen, die unterschiedlich benötigt werden. Die Einzelfälle der Frühen Hilfen sind aus buchungstechnischen Gründen im Produkt 38.80 aufgeführt. In Bereich Frühe Hilfen verbucht der Landkreis einen Ertrag aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen zum Ausgleich des Aufwands in Höhe von 121.886,00 EUR.

In der Maßnahme Familienförderung ist der Aufwand für einzelne Projekte für Familien, wie „Taff der Treff“ in Münsingen, ein Familienwegweiser und ein Treff im „Kifaz“ (Kinder und Familienzentrum in Reutlingen) abgebildet. Und die Beratung von Personensorgeberechtigten findet in Dezentralen Treffs für Alleinerziehende statt.

5 Produktgruppe 36.50

Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung

5.1 Kinderzahlen §§ 22 und 23 Kindertagesbetreuung



Veränderungen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Einzelfällen

Kinderzahlen: Im Jahr 2018 wurden 8 Kinder mehr gezählt als im Jahr 2017. Damit errechnet sich eine Steigerung von 0,25 %. Waren es im Jahr 2017 insgesamt 3.178 Kinder, so wurden 2018 insgesamt 3.186 Kinder gezählt.

Aufwand: Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung **985.587,00 EUR** bzw. 13,56 % mehr benötigt als im Jahr 2017. Der Gesamtaufwand umfasste 2017 7.268.578,00 EUR im Jahr 2018 8.254,165,00 EUR.

Ein Grund für den Mehraufwand ist die Anhebung der laufenden Geldleistung ab 01.07.2017 für Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren. Sie wurde der Geldleistung für Kinder unter 3 Jahren angepasst.

5.2 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2017	2018	2017	2018*
§ 23	Tagespflege	Förderung des Tagesmüttervereins, nur Landkreismittel, inkl. FAG-Mittel	1	1	896.912 €	979.286€
Eigene Angebote durch Sachmittel und Bundesmittel						
§ 22	Tagesbetreuung	Bundesprojekt für Kinder mit Fluchthintergrund		1	0€	97.629€
§ 23	Tagespflege	Bundesprojekt Qualifizierung der Tagespflege	1	1	183.710€	209.549€
§ 22	Tagesbetreuung	Krippenfachtag	1	0	3.738 €	0€
§ 22	Tagesbetreuung	Fortbildungen	31	33	56.497 €	62.016€
§ 22	Tagesbetreuung	Konzeptionelle Weiterentwicklung in Kommunen	5	9		
Gesamt					1.140.857,00 €	1.348.480,00 €

* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise
Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

Veränderung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Fördermaßnahmen

Der Aufwand des Landkreises zur Förderung des Tagesmüttervereins wurde 2018 in Schlüsselprozesse aufgeteilt und gezielt mit Zeiteinheiten hinterlegt, um die zukünftige Förderung sachlich besser begründen zu können. Damit ist erstmals eine Förderung anhand von Kriterien gelungen. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Qualitätshandbuch vom Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterverein erstellt, um die Abläufe zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis in der **Kindertagespflege** zu optimieren.

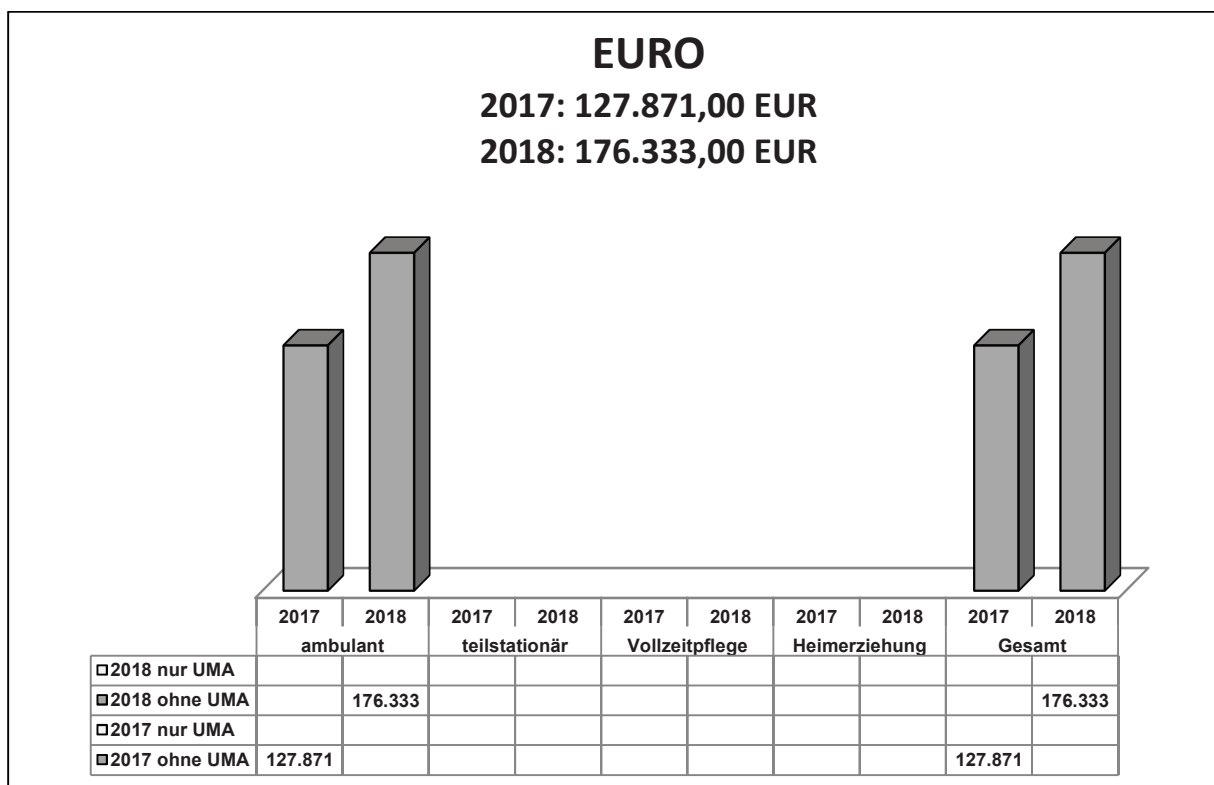
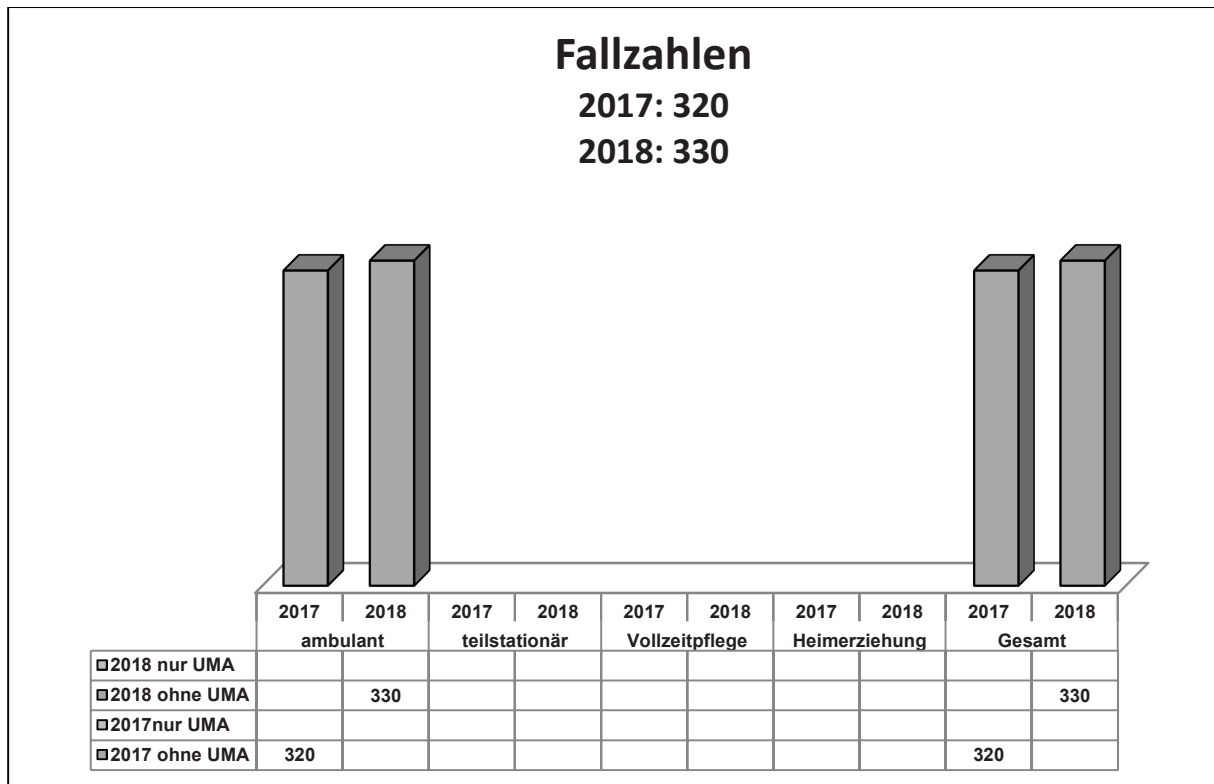
Die Bundesprojekte, die der Landkreis umgesetzt hat flankierten die Arbeit in der Kindertagespflege und der Kindertagesbetreuung.

Der Schwerpunkt im Bereich der Fortbildungen lag bei der Qualifizierung von Einrichtungsleitungen und pädagogischem Fachpersonal in der Kleinkindbetreuung. Darüber hinaus wurde eine umfassende Qualifizierungsmaßnahme im Bereich Inklusion als konzeptionelle Weiterentwicklung durchgeführt.

6 Produktgruppe 36.80

Kooperation und Vernetzung

6.1 Einzelfälle Frühe Hilfen Fallzahlen/Aufwand



Veränderungen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Einzelfällen

Die Angebote der Frühen Hilfen in einzelnen Familien stellen eine Ergänzung zur Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen dar. Die Vernetzung zielt darauf ab, Familien auf alle für sie relevanten Angebote in den Städten und Gemeinden aufmerksam zu machen.

Fallzahlen: Die Einzelfälle unterstützen diese Arbeit dergestalt, dass Familien sehr niederschwellig fördernde Unterstützung erfahren. Die Leistung wird vornehmlich von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich mit spezieller familienorientierter Zusatzausbildung geleistet (Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen oder Familienhebammen). Darüber hinaus werden Einsätze auch von freien Trägern mit Fachkräften für den Familieneinsatz geleistet.

Die Koordination der Einsätze gehört mit zum Angebot der Frühen Hilfen. Eltern werden im Hinblick auf ihre Anliegen beraten, wenn beispielsweise bei einem Säugling Schlafstörungen beunruhigen oder Unsicherheit bei der richtigen Ernährung besteht. Der sichere Umgang mit einem Kleinkind kann ebenso durch Familienfachkräfte unterstützt werden.

Bei den Familieneinsätzen ist die Anforderung für die verantwortliche Koordinatorin, mit den Eltern zu planen, wieviel Unterstützung sie benötigen. Die Auswertung für das Jahr 2017 und 2018 zeigte, dass 8 bis 20 Stunden sinnvoll sind. Wird mehr Zeit benötigt, muss abgewogen werden, ob es sich nicht eher um einen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf handelt, der dann vermittelt wird.

Im Jahr 2018 wurden 10 Familieneinsätze mehr als im Jahr 2017 gezählt. Dies begründet sich durch die verstärkte Netzwerkarbeit im gesamten Landkreis, wodurch die Frühen Hilfen bekannter wurden. Das Vorgehen wurde gezielter und die Steuerung bei der Koordination der Familieneinsätze verändert. Durch die durchgängige Besetzung der Koordinationsstellen konnten im Jahr 2018 Fälle deutlicher gesteuert werden. Das hatte den Effekt, dass die Fälle umgehend bzw. nach wenigen Stunden besser vernetzt wurden. Die teilweise kurzen Beratungen haben einen Einsatz in der Familie nicht mehr erforderlich gemacht oder durch die weiterentwickelte Vernetzung und neue Angebote und Dienste, konnten Familien gezielt weiter unterstützt werden. Von den 330 Fällen im Jahre 2018 konnten so 127 Fälle ohne weitere Einsätze beraten und vermittelt werden. In den anderen Fällen wurde der Einsatz durch Fachkräfte geleistet.

Aufwand: Die Finanzierung der Einsätze erfolgt über Sachmittel und über Personalkosten von Fachstellen beim Landkreis. Insgesamt sind dies 2018 176.330,00 EUR; 2017 lag diese Position bei 127.871,00 EUR.

7 Produktgruppe 36.90

Unterhaltvorschussleistungen

7.1 Fallzahlen Einnahmen und Ausgaben

2017 waren 1.200 Personen im Leistungsbezug und 2018 1.465.

In 3.400 Fällen konnte im Jahr 2018 ein Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Personen genommen werden. Der Rückgriff erfolgte auch bei Personen, die 2018 nicht mehr im Leistungsbezug standen.

Die Einnahmen des Landkreises betragen 2017 1.888.079,00 EUR und 2018 3.022.496,00 EUR. Die Ausgaben betragen 2017 2.340.619,00 EUR und 2018 4.089.836 EUR.

Veränderungen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 bei den Unterhaltvorschussleistungen

Zum 01.07.2017 trat die gesetzliche Änderung im Unterhaltvorschussgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag einen Anspruch auf Unterhaltvorschussleistungen, sofern der Unterhalt durch den Elternteil, der barunterhaltspflichtig ist, nicht sichergestellt werden kann. Zudem ist die bisherige Beschränkung des Anspruchs auf maximal 6 Jahre aufgehoben worden. Dies führte zu einer vermehrten Antragstellung ab Juli 2017. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgte bis ins Jahr 2018 hinein, weshalb der Ausgabenanstieg auch Ausgaben für 2017 enthält. Dadurch sind die Ausgaben deutlicher gestiegen als die Einnahmen.

8 Aktuelle Entwicklungen 2019 und Ausblick 2020

8.1 Produkt 36.20 Jugendsozialarbeit

Wie schon im Jahr 2018 ist die Fallzahl bei den im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13, Produktgruppe 36.20) untergebrachten UMA rückläufig. Baden-Württemberg ist immer noch ein verteilendes Bundesland, das heißt, wenn UMA einreisen, dann werden sie anhand einer bestimmten Quote in andere Bundesländer verteilt. Sollte sich dies ändern, muss der Landkreis Reutlingen auch innerhalb der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise nicht priorisiert aufnehmen, da die bisher errechnete Quote an Aufnahmen erreicht ist. Gleichzeitig werden die jungen Menschen, die in 2015 und 2016 als UMA im Landkreis Reutlingen angekommen sind, zunehmend selbstständig und wechseln in Wohnformen, die mehr Selbstständigkeit voraussetzen. Eine große Unsicherheit ist hierbei der Wohnungsmarkt. Es fehlen geeignete Wohnräume, um die jungen Menschen aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit entlassen zu können. Die Akquise geeigneter Wohnräume ist ein wesentliches Thema im Rahmen der Hilfeplanung und die Beendigung der Jugendhilfe im Einzelfall hängt davon ab, wann der junge Mensch eigenen Wohnraum gefunden hat.

Diese Situation wird voraussichtlich auch im Jahr 2020 gelten.

Förderbereich und eigene Angebote

In diesem Bereich wurde der Einsatz der **Schulsozialarbeit** im Jahr 2018 in einer Expertengruppe neu beraten. Die Richtlinien des Landkreises sehen als Steuerungsmaßnahme vor, dass in einem 3-jährigen Rhythmus überprüft wird, ob eine Anpassung des Stellenumfanges erfolgen soll. Die Neuberechnung der Stellen der Schulsozialarbeit hat im Jahr 2019 stattgefunden. Gründe für die Veränderungen können veränderte Anforderungen, neue Schulformen, Anzahl der Schüler/-innen, Änderungen der sozialen Bedingungen an einer Schule sein. Im Jahre 2020 wird die Struktur der Begleitkreise (Teilnehmer sind die Schulen, die Schulsozialarbeit und das Kreisjugendamt) weiterentwickelt um das Profil der Arbeit zu schärfen.

Als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert der Landkreis den Verein Wirbelwind e. V. für die Informations- und **Fachstelle gegen sexuelle Gewalt**. Die Förderung wurde für das Jahr 2019 erhöht, da in den nächsten Jahren ein Schutzkonzept zur Vermeidung und zum Umgang mit sexueller Gewalt aufgebaut werden soll. Als Grundlage hierfür wurde ein Expertengutachten im Jahre 2018 eingeholt. Aus diesem werden Empfehlungen umgesetzt. Hierzu gehören Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema sexuelle Gewalt, Etablierung von Schutznetzwerken und Schulungen von Fachkräften und Multiplikatoren.

8.2 Produkt 36.30 Hilfe für jungen Menschen und Familien

§§ 18 - 20 Einzelfallhilfen Familienförderung

Bei der ambulanten Hilfe: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18) sind die Fallzahlen aktuell gleichbleibend.

Begleitet werden Umgänge zwischen Eltern und Kind, wenn die Eltern sich getrennt haben und Gründe für eine Begleitung bestehen. Gründe können sein: Schwerwiegende Differenzen zwischen den Eltern, Gewalt zwischen den Eltern, Gefährdungen von Kindern, die ohne Begleitung des Umgangs keinen Kontakt haben könnten. Es könnte sich auch um Kontaktanbahnungen handeln, wenn es seit langer Zeit keinen Kontakt zwischen Elternteil und Kind gegeben hat.

Mit einer Einrichtung, in der bislang die begleiteten Umgänge ehrenamtlich durchgeführt wurden, hat der Landkreis für das Jahr 2019 Kostenverhandlungen durchgeführt. Die Leistung wird nunmehr durch professionelle Personen durchgeführt, was fachlich geboten ist. Dies wird in 2019 und 2020 zu höheren Aufwand führen, da die ehrenamtlichen Fälle bislang nicht gezählt wurden. Hinzu kommt ein Fallanstieg, der sich aus mehr Bedarf an begleitetem Umgang ergibt.

Bei der stationären Hilfe: Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) ist bisher 2019 ein Anstieg zu verzeichnen.

Unterbringungen für Mutter, Vater und Kind sind nicht gut zu planen und prognostische Aussagen zur Fallzahl sind schwierig. Die Fallzahl unterliegt bedarfsbedingten Schwankungen. Die Unterbringungen sind dann notwendig, wenn Mütter oder Väter nicht eigenverantwortlich für ihr Kind sorgen, den Schutz des Kindes und die Erziehung zum Wohl des Kindes nicht gewährleisten können. Die Indikation für solche Fälle ist somit immer sehr schwerwiegend. Auf dem Hintergrund der derzeit laufenden Beratungen und Bedarfsklärungen in den Regionalteams wird ein Mehrbedarf im weiteren Jahresverlauf 2019 angenommen. In einigen Regionen gibt es derzeit minderjährige Schwangere ohne familiär stützenden Hintergrund und Schwangere in prekären Lebenslagen. Dies bedeutet, dass ein Anstieg der Fallzahlen und somit ein Anstieg der Ausgaben in diesem Bereich zu erwarten ist. Dies wird dann auch 2020 Auswirkungen haben, da es sich hierbei um Hilfen handelt, die länger als 1 Jahr laufen, weil die Elternteile einen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben und teilweise erst lernen müssen, eigenverantwortlich zum Wohle des Kindes zu handeln.

Die Fallzahlen: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20) sind bis Mai 2019 vergleichbar mit 2018.

Sie unterliegen einer speziellen Dynamik. Die Hilfen müssen im Bedarfsfall schnell eingesetzt werden, um zu vermeiden, dass die Kinder durch den Ausfall des hauptsächlich betreuenden Elternteils unversorgt sind. Sie enden auch schnell, sobald die Familie ihren Alltag wieder aus eigener Kraft bewältigen kann.

Eine Prognose zur Fallzahlentwicklung ist bei dieser Hilfeart nicht möglich

§§ 27 ff. Einzelfallhilfen für Familien mit Minderjährigen

Innerhalb des Spektrums der ambulanten Hilfearten kommt es zu erheblichen Unterschieden, welche mit Vorgaben in der Steuerung der Hilfe zusammenhängen: Familientherapie (§ 27) wird gezielt eingesetzt. Es wird vor einer Trennung von Eltern und Kind eine Familientherapie vorgeschaltet. Ziel dieser familientherapeutischen Unterstützung ist es, innerhalb der Familie Ressourcen zu aktivieren und Lösungswege zu erarbeiten, um eine Trennung von Eltern und Kind durch eine stationäre Hilfe zu vermeiden. Dies gelingt jedoch nicht in allen Fällen.

Bei der ambulanten Hilfe „Soziale Gruppe“ wird es bis zum Schuljahreswechsel 2019/2020 eine stabile Fallzahl geben. Die soziale Gruppe ist eine Antwort auf die von den Schulen gemeldeten Bedarfe. Dort werden immer mehr Kinder wahrgenommen, die in ihrem Sozialverhalten großen Unterstützungsbedarf aufweisen. Es wird angestrebt, unter Nutzung von Ressourcen der Schule und der Jugendhilfe Unterstützungsangebote an einzelnen Schulen aufzubauen und so ein Gruppenangebot für diese Kinder bereitzustellen, das dazu beitragen kann, andere kostenintensivere Einzelfallhilfen zu vermeiden.

Für das Jahr 2020 wird geplant, die Anzahl der Gruppen an den Schulen zu erhöhen.

Im Bereich der Erziehungsbeistandschaften wird ein Teil der Hilfen in eigener Aufgabewahrnehmung erbracht. 3 der 4 Stellen sind mittlerweile besetzt und die Fachkräfte haben ihre Arbeit aufgenommen.

Im Bereich der ambulanten Einzelfallhilfen wird mit einem Anstieg von Bedarfen an flexiblen Hilfen gerechnet. Es zeigt sich, dass viele Familien, die durch Flucht und Migration im Landkreis angekommen sind und ankommen werden, Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder benötigen. Die Hilfen müssen sehr flexibel gestaltet sein, es muss sich um methodische Ansätze handeln, die sprachlich und kulturell übersetzend arbeiten. Es wird Mischformen von ambulanten Einzelfallhilfen und Gruppenangeboten geben müssen, um kulturelle Strukturen aufzugreifen und an dieser Ressource anzusetzen.

Eine Prognose für eine Fallzahl ist konkret noch nicht möglich, der Bedarf wird aber bereits signifikant deutlich.

Die Fallzahl im Bereich der Heimerziehung bei den minderjährigen UMA wird weiter sinken. Altersbedingt werden sie bei den Volljährigen gezählt. Derzeit wird jedoch beobachtet, dass die Fallzahl der Heimerziehungen bei den Minderjährigen (nicht UMA) aus folgenden Gründen wiederum steigt. Mehrere Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund mussten ad hoc untergebracht werden. Die Eltern sind aufgrund von psychischen Erkrankungen, die auf dem Hintergrund traumatisierender Erfahrungen im Herkunftsland oder aber auf dem Fluchtweg zu verstehen sind, nicht in der Lage, ihren Kindern den geeigneten Rahmen zu bieten, um sich gesund zu entwickeln. Häufig haben die Kinder auch selbst Schädigungen durch Traumatisierung und Vernachlässigung. Es kommt auch vor, dass Kinder alleine und unversorgt zurückgelassen werden und die Eltern in die Herkunftsländer zurückgehen, weil dort noch andere Familienmitglieder leben. Es gibt dann hier keine familiären Ressourcen, die eingesetzt werden könnten, um eine Unterbringung der Kinder zu vermeiden

Was die finanzielle Seite angeht, werden sich durch abgeschlossene Tarifvereinbarungen erhöhte Kostensätze niederschlagen.

§ 35a Einzelfallhilfen für seelisch behinderte junge Menschen

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung ist mit weiter steigenden Fallzahlen und Aufwendungen zu rechnen, da die Bedarfe - wie bereits an anderer Stelle erläutert - deutlich ansteigen.

Da es immer mehr Kinder und Jugendliche mit diagnostizierten seelischen Erkrankungen gibt, die dazu führen, dass diese Kinder in der Teilhabe am Schulsystem und am schulischen Leben beeinträchtigt sind, werden die Bedarfe im Rahmen der Schulbegleitungen steigen.

Somit wird davon ausgegangen, dass sowohl im Jahr 2019 als auch in 2020 die Fallzahlen und die Ausgaben steigen werden.

Es wird angestrebt, dass die an den Schulen für die einzelnen Kinder eingesetzten Schulbegleitungen nicht nur für ein einzelnes Kind zuständig sind, sondern für mehrere Kinder. Die Schulbegleiter/innen werden bei einem freien Träger oder bei der Gemeinde angestellt, die einzelnen Begleitungen werden dort koordiniert und Synergien werden genutzt.

Durch die Änderungen im SGB IX (Bundesteilhabegesetz) werden auch die im SGB VIII geltenden Bestimmungen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche berührt. Die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger hat die geänderten Bestimmungen im Rahmen des Antrags- und Hilfeplanverfahrens zu berücksichtigen. Genauere Informationen können im Jahr 2020 erfolgen.

§ 41 Einzelfallhilfen für junge Volljährige

Im Jahr 2019 und 2020 wird es Änderungen bei den UMA geben. Es werden viele UMA 21 Jahre alt. Eine Herausforderung besteht darin, allen jungen Menschen, für die mit 21 Jahren die Jugendhilfe endet, Übergänge zu gestalten und mit ihnen Lebensperspektiven zu thematisieren.

Der fachliche Diskurs im Rahmen der SGB VIII Reform zeigt, dass davon ausgegangen wird, dass die „Zeit des Erwachsenwerdens“ heute deutlich länger dauert als in früheren Zeiten und dass vor allem junge Erwachsene in der Jugendhilfe eine intensivere Begleitung im Übergang aus der Jugendhilfe in die Eigenständigkeit benötigen. Seit dem Jahr 2000 macht u. a. die „Care leaver – Bewegung“, eine Initiative heranwachsender Personen, die die stationäre Jugendhilfe verlassen - darauf aufmerksam, wie bedeutend der begleitende Übergang in die Selbstständigkeit für junge Menschen ist. Ein Übergang den Eltern in der Regel begleiten, entfällt bei Kindern, die ein Heim oder eine Wohngruppe besuchten.

Es wird insofern davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren die Fallzahlen im Bereich der Volljährigen (§ 41 SGB VIII) ansteigen.

§ 42 Inobhutnahmen

Bei den Inobhutnahmen geht es immer um den Schutz eines jungen Menschen, der ohne die Inobhutnahme nicht gegeben ist. Wie viele junge Menschen diesen Schutz im Jahr 2019 und 2020 benötigen, lässt sich im Vorfeld nur bedingt sagen. Erfahrungsgemäß schwanken die Fallzahlen bei den Inobhutnahmen ohne UMA seit 2012 in einer Bandbreite von 103 bis 117. Für 2019 und 2020 ist mit einer geringen Anzahl von UMA zu rechnen, sodass die Fallzahl bei den Inobhutnahmen prognostisch nicht signifikant ansteigen wird.

Es wird angestrebt, dass mindestens zwei Drittel der Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegefamilien und nur ein Drittel in Wohngruppen vorgenommen werden, da eine Inobhutnahme in der Wohngruppe mehr Kosten verursacht als in einer Bereitschaftspflegefamilie. Diese Art der Versorgung ist fachlich gleichwertig, wenn die Bereitschaftspflege gut begleitet und unterstützt wird.

Es wurde ein neues Konzept für einen Bereitschaftspflegedienst erarbeitet, um die Qualität der Beratung und Begleitung einer Bereitschaftspflegefamilie und des dort untergebrachten jungen Menschen auszubauen.

Dies wird sich erst 2019 auswirken können. Die intensivere Begleitung und Beratung während der Zeit der Bereitschaftspflege zielt auf schnellere Rückführungen in die Herkunftsfamilie, wenn dies möglich erscheint oder aber auf eine schnellere Planung der Perspektive für

den jungen Menschen und somit eine Reduzierung der Verweildauer in der Bereitschaftspflege.

Förderbereich und eigene Angebote

In den Jahren 2019 und 2020 wird das Projekt „**Systemsprenger**“ gefördert. Es wird ein Rahmenkonzept erstellt, um jungen Menschen mit komplexen Problemlagen trägerübergreifende Hilfe anbieten zu können. Wesentlich dabei ist, dass nicht die jungen Menschen als Systemsprenger diskriminiert werden, sondern das System der Hilfe so gestaltet wird, dass es dem individuellen Bedarf der jungen Menschen gerecht wird.

Erstmals seit 2019 wird die seit mehreren Jahren als Modelprojekt geführte Fach- und Koordinierungsstelle des Vereins **Autismus verstehen e. V.** gefördert. Die Fachstelle klärt auf über die Autismus-Spektrum-Störung und berät Eltern, Fachkräfte in Einrichtungen, damit sie autistische Kinder optimal fördern können.

Seit mehreren Jahren wird das Prinzip: **Sozialraumorientierte Arbeit in der Jugendhilfe** in einer Gemeinde mit einem speziellen Konzept umgesetzt. Hierzu wurde ein „Sozialraumtrio“ gebildet, dem eine Person des Allgemeinden Sozialen Dienstes, eine Person aus der Gemeinde und eine Person eines freien Trägers - welcher Angebote in diesem Sozialraum im Auftrag des Landkreises und der Gemeinde anbietet - gebildet. Dieses Trio vernetzt Angebote für Eltern und Kinder vor Ort, um deren Selbstwirksamkeit zu stärken und das soziale Miteinander im Gemeinwesen zu fördern. Das Kreisjugendamt prüft mit den Beteiligten, ob eine Förderung und Übertragbarkeit auf andere Gemeinden ab 2020 möglich ist.

Was die eigenen Angebote angeht, entwickelt die **Familienförderung** 2019 - neben der Fortführung der bestehenden Angebote - ein Projekt zur Entlastung von Alleinerziehenden. Darüber hinaus wird die Vernetzung und Weiterentwicklung vorhandener niederschwelliger Elternbildungsangebote in Form einer Elternschule gestaltet. Im Herbst 2019 richtet die Familienförderung eine Fortbildung für Lebens- und Sozialberater/innen im Landkreis Reutlingen zum Thema "Beratung für Alleinerziehende" aus. Gemeinsam mit dem Fachbereich Kindertagesbetreuung wird ein Konzept für Rand- und Notzeitenbetreuung in der Kindertageseinrichtung geplant, welches 2020 in einer "Modellkita" erprobt werden könnte. In der Familienförderung wird neben den vom Landkreis konzipierten Projekten auch das **Landesprogramm „Stärke“** im zu erwartenden Umfang von 86.219,00 EUR koordiniert und teilweise in Kombination mit den Landkreismitteln als Angebot entwickelt. Die Aus- und Einzahlung der Mittel wurde in den früheren Jahren als Sonderprojektmittel verbucht. Da die Fortsetzung des Programms für die Jahre 2019-2023 nun von Landesseite zugesagt wurde, können die Mittel fest eingeplant und zukünftig im Haushalt aufgeführt werden.

8.3 Produkt 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung

Für 2019 zeichnet sich ein weiterer Anstieg der Kinderzahlen und damit auch der Aufwendungen ab. Zum 01.01.2019 wurde die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen um einen Euro pro Stunde und Kind angehoben. Erwartet wird 2019 und 2020 ein erhöhter Zuschuss durch das Finanzausgleichsgesetz für den Aufwand bei der Kindertagespflege. Zudem beteiligt sich das Land ab 2019 über den Pakt für gute Bildung und Betreuung an der Erhöhung der laufenden Geldleistung für die über Dreijährigen.

Ab 01.08.2019 werden die Voraussetzungen zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und zur Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege dahingehend verändert, dass bei einkommensschwachen Eltern vermehrt die Beiträge vom Landkreis in voller Höhe übernommen werden und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege nicht erhoben werden können.

Förderbereich und eigene Angebote

In den Jahren 2019 und 2020 werden sich in der Kindertagesbetreuung Veränderungen durch maßgebliche bundesrechtliche und landesrechtliche Bestimmungen Neuerungen ergeben. Am 1. Januar 2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das „Gute Kita Gesetz“ in Kraft. Das Land Baden-Württemberg hat den Pakt für gute Bildung und Betreuung verabschiedet. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung werden in der Zusammenschau beraten. Vertragsabschlüsse zwischen Bund und Land, die das „Gute-Kita-Gesetz“ betreffen, können noch nicht dargestellt werden. Derzeit ist lediglich bekannt, dass die Stärkung der Einrichtungsleitung in Kindertageseinrichtungen favorisiert wird. Der Landkreis wird in seinem breit aufgestellten **Fortbildungsangebot** die entsprechende begleitende Fortbildung konzeptionell entwickeln.

Die Situation in den Kindertageseinrichtungen ist neben der Qualitätsentwicklung gekennzeichnet vom Fachkräftemangel. Dies ist deutlich spürbar in den Großstätten in Deutschland, zunehmend aber auch im ländlichen Raum. Eine Antwort auf diese Situation hat der Landkreis durch eine **Kampagne für mehr Fachkräfte in Kitas** gestartet.

Zunächst wurde 2018 ein intensiver Austausch mit allen relevanten Ausbildungsstellen für den Landkreis geführt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Steigerung der Ausbildungskapazität, insbesondere an der Laura-Schradin Schule eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin, zum Erzieher (PIA) zu etablieren, nur gelingt, wenn es einerseits mehr Schüler und Schülerinnen gibt, die eine Erzieherausbildung anstreben und andererseits mehr Kitas bereit sind als „Ausbildungskita“ zur Verfügung zu stehen. Aus diesem Grunde wurden alle 106 Kita Träger eingeladen, um konkret zu vermitteln, welchen Vorteil sie zukünftig von der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen haben. Des Weiteren wurden die Ver-

antwortlichen für den Kitabereich in den Städten und Gemeinden des Landkreises eingeladen, um mit Ihnen die Fachkraftsituation zu erörtern und Möglichkeiten auszuloten, wie die Attraktivität des Erzieherberufs gesteigert werden kann. Hierzu gehören: Übernahme von Fahrkosten, besondere Fortbildungsmöglichkeiten oder die Bereitstellung von Wohnraum.

In allen Gesprächen war das Fazit: Eine gezielte Werbung für den Beruf allgemein sei notwendig und konkret an den allgemeinbildenden Schulen. Diese Werbekampagne soll vom Landkreis ausgehen. Mit einer Agentur wurden im Mai 2019 Gespräche zur Umsetzung geführt. Eine konkrete Idee ist eine Roadshow durch die Schulen und die Gewinnung von „Ausbildungskitas“ durch zu entwickelnde Anreize. Ein Auftakt soll in einem Workshop im Herbst 2019 stattfinden.

Die Angebote des **Tagesmüttervereins Reutlingen (TMV)** sind zur Abdeckung des Rechtsanspruchs wichtig, sie müssen auch qualitativ gut ausgestattet werden, um den Anforderungen eines gleichwertigen Bildungsangebotes gegenüber der Kindertageseinrichtung gerecht zu werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden daher alle Aufgaben (definiert als Schlüsselprozesse) bewertet und mit Stundenkontingenten hinterlegt. Die Finanzierung 2019 erfolgte auf dieser Basis. Damit ist der TMV gut ausgestattet, um die Anforderungen zu bewältigen. Im März 2019 lagen die Vermittlungen zu Kindertagespflegepersonen bei 1.308. Die zentrale Herausforderung ist aktuell und in den kommenden Jahren die Gewinnung von Tagesmüttern, um die Vermittlungen zu steigern. Im Rahmen o. g. Bemessung über Schlüsselprozesse ist eine halbe Fachstelle in der Förderung für die Akquise von Tagespflegepersonen einbezogen.

8.4 Produkt 36.80 Kooperation und Vernetzung

Die zentrale Aufgabe bei den Frühen Hilfen ist die Netzwerkkoordination. Sie zielt darauf ab, Familien auf alle für sie relevanten Angebote in den Städten und Gemeinden aufmerksam zu machen und mit den Netzwerkpartnern vor Ort eine Bestands- und Bedarfsermittlung durchzuführen und neue niedrighschwellige Angebote für Familien zu gestalten.

In der Praxis zeigt sich 2019 die Notwendigkeit, dass sich die Netzwerkkoordinationsstellen perspektivisch in Bezug auf Planung und Steuerung enger mit allen Angeboten und Planungen der Familienförderung im Landkreis verknüpfen müssen. Neben der fortlaufenden Netzwerkpflge müssen auch immer wieder neue Themenfelder in den Blick genommen werden wie z. B. Kinderklinik, Frauenklinik, Hausärzte und Frauenärzte. Hier müssen insbesondere die Kooperationen mit dem medizinischen System im gesamten Landkreis schrittweise und kontinuierlich erweitert und verstärkt werden. Des Weiteren soll die bereits umgesetzte engere Verknüpfung mit den Beratungsstellen für Jugend- und Erziehungsfragen in Reutlingen, in Dettingen für die Region Echaz/Neckar/Ermstal und in Münsingen für die Region Schwäbi-

sche Alb gepflegt und weiterentwickelt werden. Damit sollen Synergieeffekte verstärkt werden.

8.5 Produkt 36.90 Unterhaltsvorschussleistungen

Bedingt durch die Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreises erhöhen sich fortlaufend die Fallzahlen. Die Einnahmen erhöhen sich nicht zwangsläufig linear zu den Ausgaben. Dies liegt daran, dass teilweise nicht auf die Unterhaltspflichtigen zurückgegriffen werden kann, weil sie nicht oder eingeschränkt leistungsfähig sind. Das Land und der Bund beteiligen sich mit 70 % an den Ausgaben. Von den Einnahmen verbleiben 40 % beim Landkreis.

Anhang: Glossar

Bezeichnung	Bedeutung
Ergebnisrechnung	Das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) basiert auf einer Verbundrechnung aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-System). Die im ZDF-Bericht dargestellten Beträge sind in der Regel der Ergebnisrechnung entnommen. Sie enthält alle Aufwendungen und Erträge und zeigt somit die Quellen des Ressourcenverbrauchs und die zugehörige Ursache an.
Produktgruppen	Das NKHR gibt eine Gliederung in Produktgruppen vor. Die für das Kreisjugendamt relevanten Produktgruppen und die Untergliederung stellen sich wie folgt dar:
Untergliederung Produktgruppen	36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien 36.30 Förderung der Erziehung in der Familie 36.30 Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen 36.30 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige 36.30 Hilfen für junge Volljährige 36.30 Inobhutnahmen 36.30 Kostenerstattung an andere Jugendämter 36.30 Erziehungsberatung 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege 36.80 Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen) 36.90 Unterhaltsvorschussleistungen
Transferleistungen Transferaufwendungen	Transferleistungen sind Aufwendungen oder Erträge ohne eine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Zu den Transferleistungen für den Leistungsbereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehören die einzelfallbezogenen Leistungen und die Subventionen (Fördermittel, Zuschüsse oder Freiwilligkeitsleistungen genannt)
Zuschüsse	siehe Transferleistungen
Fallzahlen/Quelle	Die Summe der am Stichtag 31.12. laufenden und der im Jahr beendeten Fälle stellt das gesamte Fallaufkommen des Jahres dar. Diese werden im Bericht abgebildet. Die Fallzahlen sind, wenn nicht anders ausgewiesen, den Sachbearbeiter-Programmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe entnommen.
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer , Leistungen für diese Zielgruppe werden dem Landkreis erstattet. Es ist also eine Ausgabe mit Rückerstattungsanspruch, die im Bericht ab 2016 ausgewiesen wird.

Kostenerstattung/Zahlfall	In der Jugendhilfe gibt es 2 Arten von Kostenerstattungen: Kostenerstattung <i>ohne</i> Rückerstattungsanspruch an den Landkreis (Zahlfall). Es handelt sich um Fälle, die von einem anderen Jugendamt bearbeitet werden und für die der Landkreis Reutlingen den Aufwand zu erstatten und zu tragen hat, weil die Eltern des Kindes im Landkreis wohnen. Diese Fälle werden aufgrund des Buchungsplans des Landes im ZDF-Bericht extra erfasst und ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es Kostenerstattung <i>mit</i> Rückerstattungsanspruch an den Landkreis: Hierbei handelt es sich um Fälle, die das Kreisjugendamt Reutlingen bearbeitet und bei denen der ungedeckte Aufwand mit einem anderen Jugendamt abgerechnet werden kann. Diese Fälle sind in den ausgewiesenen Fallzahlen enthalten.
Paragrafen SGB VIII und Zwischenabschnitte	Text zum Paragraf
Jugendarbeit	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 11	Jugendarbeit
§ 12	Förderung der Jugendverbände
§ 13	Jugendsozialarbeit
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Familienförderung	Förderung der Erziehung in der Familie
§ 16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 17	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
§ 18	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
§ 19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 20	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
Erzieherische Hilfen für Minderjährige	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
§ 27	Hilfe zur Erziehung
§ 28	Erziehungsberatung
§ 29	Soziale Gruppenarbeit
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33	Vollzeitpflege
§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Hilfen für junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige
§ 41	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
Inobhutnahme	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Einzelfälle Frühe Hilfen	<p>Frühe Hilfen sind niederschwellige Hilfen nach dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG).</p> <p>Die Leistung wird laut gesetzlicher Bestimmung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet und ist im Landkreis Reutlingen bei Erziehungsberatung Reutlingen angesiedelt.</p> <p>Die Frühen Hilfen sind rechtlich vergleichbar den Leistungen nach § 16 SGB VIII.</p>
-----------------------------	---